

# Firmengemeinschaftsausstellung der Bundesrepublik Deutschland



## CIM Convention & EXPO Virtual Experience 03.05.-06.05.2021, Montreal - digitales Event

Balland Messe-Service GmbH  
Vogelsanger Weg 45a  
50858 Köln

### Veranstalter



### In Kooperation mit



Durchführungsgesellschaft (i.S.d. allgemeinen Teilnahmebedingungen)

### **Balland Messe-Service GmbH**

Herr Marius Juschka  
Tel.: +49 221/500557628  
E-Mail: m.juschka@balland-messe.de

## ANMELDUNG

## Anmeldeschluss: 01.03.2021

Wir melden uns als Aussteller zur oben angegebenen digitalen Firmengemeinschaftsausstellung an:

### 1. Aussteller

Firmenname:	Ansprechpartner/in:
Straße:	Telefon:
PLZ/Ort:	Telefax:
Bundesland:	E-Mail:

### 2. Digitale Pakete (alle Beträge zzgl. ggf. anfallender in- und ausländischer Steuern):

<input type="checkbox"/> Standard Listing Booth	Beteiligungspreis = 800,00 € / Teilnehmer Beteiligungspreis = 1.600,00 € / Teilnehmer (für Unternehmen, die die beiliegende Erklärung zur Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand nicht unterzeichnen können.)
<input type="checkbox"/> Deluxe Booth	Beteiligungspreis = 1.000,00 € / Teilnehmer Beteiligungspreis = 2.000,00 € / Teilnehmer (für Unternehmen, die die beiliegende Erklärung zur Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand nicht unterzeichnen können.)

Wir haben die beigefügten Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen sowie das Virtual Booth Rental Agreement zur Kenntnis genommen und erkennen diese an. Für die Teilnahme an der digitalen Version der CIM (CIM Convention & EXPO Virtual Experience) behalten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und die besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) ihre Gültigkeit und sind sinngemäß anzuwenden.

Wir verpflichten uns insbesondere nur Güter gemäß Ziffer 8 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland auszustellen. Wir erklären, dass über unser Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist bzw. wir keine eidesstattliche Versicherung nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben bzw. zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Der computergestützten Erfassung, Speicherung und Weitergabe der Firmenangaben an Dritte wird zugestimmt.

Die Verpflichtung zur Zahlung von 20 % des Beteiligungspreises – basierend auf der Auswahl des Paktes – entsteht mit der schriftlichen Anmeldung. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Rechnung fällig. Bei Zulassung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Restbetrages. Dieser ist sofort nach Erhalt der Endrechnung fällig.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen:

- Anlage zur Anmeldung: Besondere Teilnahmebedingungen
- Anlage zur Anmeldung: Allgemeine Teilnahmebedingungen
- Anlage zur Anmeldung: Erklärung zu Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand
- Anlage zur Anmeldung: Virtual Booth Agreement

## Firmengemeinschaftsausstellung der Bundesrepublik Deutschland

**CIM Convention & EXPO Virtual Experience**  
**03.05.-06.05.2021, Montreal - digitales Event**



### **Anlage zur Anmeldung** (Obligatorisch: bitte ausgefüllt mit der Anmeldung zurücksenden)

#### **Aussteller:**

Firmenname:	Ansprechpartner/in:
Straße:	Telefon:
PLZ/Ort:	Telefax:
Bundesland:	E-Mail:

### **Erklärung zu Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand:**

Anlässlich unserer Anmeldung zur deutschen Beteiligung (Firmengemeinschaftsausstellung) an der

### **CIM Convention & EXPO Virtual Experience, 03.05.-06.05.2021, Montreal - digitales Event**

- Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir keine institutionelle Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalte/n.
- Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir für die Teilnahme an dieser Messe keine weiteren öffentlichen Mittel aus Projektförderung erhalte/n.
- Ich erkläre/Wir erklären, dass mein/unsere Unternehmen keine Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde, Landesförderinstitut oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- Ich erkläre/Wir erklären, dass an meinem/unsere Unternehmen keine Religionsgemeinschaft(en) oder juristische Person(en) des öffentlichen Rechts einzeln oder zusammen, direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist/sind.

---

Ort, Datum

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift

# Firmengemeinschaftsausstellung der Bundesrepublik Deutschland



## CIM Convention & EXPO Virtual Experience 03.05.-06.05.2021, Montreal - digitales Event

Balland Messe-Service GmbH  
Vogelsanger Weg 45a  
50858 Köln

### Veranstalter



### In Kooperation mit



Durchführungsgesellschaft (i.S.d. allgemeinen Teilnahmebedingungen)

### **Balland Messe-Service GmbH**

Herr Marius Juschka

Tel.: +49 221/500557628

E-Mail: [m.juschka@balland-messe.de](mailto:m.juschka@balland-messe.de)

## **Besondere Teilnahmebedingungen (BTB)**

(als Ergänzung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für amtliche Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland)

Bitte beachten Sie auch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und das Virtual Booth Rental Agreement. Für die Teilnahme an der digitalen Version der CIM (CIM Convention & EXPO Virtual Experience) behalten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und die besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) ihre Gültigkeit und sind sinngemäß anzuwenden.

Die unterschriebene Anmeldung sowie die Anzahlung gemäß Ziffer 5 sind Voraussetzung für eine Zulassung.

### 1. **Anmeldeschluss**

**01.03.2021**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung grundsätzlich nur durchgeführt wird, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 10 Firmen erreicht ist. Anmeldungen nach Anmeldeschluss werden nicht mehr berücksichtigt.

### 2. **Beteiligungsvarianten**

- Standard Listing Booth
- Deluxe Booth

### 3. **Beteiligungspreis**

Standard Listing Booth

Beteiligungspreis = 800,00 € / Teilnehmer

Beteiligungspreis = 1.600,00 € / Teilnehmer (für Unternehmen, die die beiliegende Erklärung zur Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand nicht unterzeichnen können.)

Deluxe Booth

Beteiligungspreis = 1.000,00 € / Teilnehmer

Beteiligungspreis = 2.000,00 € / Teilnehmer (für Unternehmen, die die beiliegende Erklärung zur Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand nicht unterzeichnen können.)

Die genannten Beteiligungspreise verstehen sich zuzüglich der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern (z.B. VAT, Sales Tax etc.).

### 4. **Leistungen**

Mit der Zahlung des Beteiligungspreises nach Ziffer 3 sind folgende Leistungen abgegolten:

#### 4.1 **Allgemeine Leistungen**

Organisatorische Betreuung der Aussteller während der Vorbereitung durch die Durchführungsgesellschaft.

Begleitende Maßnahme: Internetpräsentation unter [www.german-pavilion.com](http://www.german-pavilion.com)

Technische Betreuung durch den Anbieter der Online-Plattform (Firma Nextech). Die Daten werden vom Aussteller zur Verfügung gestellt und an Nextech übermittelt (per Mail und Dropbox). Die Daten werden von Nextech innerhalb von 5 Tagen eingepflegt und der Aussteller erhält eine Ansicht des virtuellen Messestands zur Korrektur. Der Messestand ist nur 1 Mal kostenlos korrigierbar. Weitere Änderungen werden von Nextech an den Aussteller berechnet.

#### 4.2 Leistungen des Standard Listing Booth:

- Eintrag als "Premium Aussteller" auf der CIM National Website
- 2 "full conference passes" - freier Zugang zu allen technischen Präsentationen
- Abbildung des Firmenprofils
- Abbildung von mehreren Logos/Banners
- Listung der Ansprechpartner
- Hinterlegung von mehreren Produktbeschreibungen/Broschüren (*jpg/pdf/png/ppt/mp4*)
- Social media links
- Calendar booking link
- Live chat
- 1 Woche vor der Messe und 14 Tage nach der Messe: Zugang zur Event-Plattform
- Lead retrieval
- Real-time networking

#### 4.3 Leistungen des Deluxe Booth:

- Eintrag als "Premium Aussteller" auf der CIM National Website
- 4 "full conference passes" - freier Zugang zu allen technischen Präsentationen
- Abbildung des Firmenprofils
- Abbildung mehrere Logos/Banner
- Listung der Ansprechpartner
- Hinterlegung von mehreren Produktbeschreibungen/Broschüren (*jpg/pdf/png/ppt/mp4*)
- Social media links
- Calendar booking link
- Live chat
- Live Meeting (Nutzung einer Plattform eigener Wahl)
- 1 Woche vor der Messe und 14 Tage nach der Messe: Zugang zur Event-Plattform
- Lead retrieval
- Real-time networking

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Balland Messe-Service GmbH für den Zustand der technischen Einrichtungen, die Qualität und die Verfügbarkeit der von der CIM bzw. Nextech angebotenen Leistungen oder die Übertragungsgeschwindigkeiten nicht verantwortlich ist.**

#### 4.4 Verzicht

Ein Verzicht auf einzelne firmenspezifische oder allgemeine Leistungen gründet keinen Anspruch auf Minderung des Beteiligungspreises.

#### 5. Zahlungsbedingungen

Die Verpflichtung zur Zahlung von 20 % des Beteiligungspreises - basierend auf der gewünschten Beteiligungsvariante - nach Ziffer 3 - entsteht mit der schriftlichen Anmeldung. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Anzahlungsrechnung fällig. Der in der Anzahlungsrechnung ausgewiesene Betrag ist unter Angabe der Veranstaltung auf das in der Anzahlungsrechnung angegebene Konto zu überweisen. Bei Zulassung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Restbetrages. Dieser ist sofort nach Erhalt der Endrechnung fällig. Der in der Endrechnung ausgewiesene Betrag ist unter Angabe der Veranstaltung auf das in der Endrechnung angegebene Konto zu überweisen.

#### 6. Unternehmensdaten

Die personenbezogenen Daten des Ausstellers werden von der Durchführungsgesellschaft zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeitet und Dritten (z.B. Architekten, Agenturen, Spediteure, Messeveranstalter etc.) weitergeleitet. Die Durchführungsgesellschaft übermittelt die Daten im Rahmen der Projektabwicklung außerdem an Behörden des Bundes (z.B. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle), den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), an den AUMA insbesondere zur Information über das Auslandsmesseprogramm und zur Evaluation des Auslandsmesseprogramms auch durch beauftragte Dritte sowie an

den Betreiber des Internetportals [www.german-pavilion.com](http://www.german-pavilion.com). Bundesbehörden können personenbezogene Daten an Mitglieder des Deutschen Bundestages, an andere öffentliche fördernde Stellen und für statistische Zwecke und zur Evaluierung an die damit beauftragten Einrichtungen weitergeben. Auch bei einer etwa erforderlichen Prüfung durch den Bundesrechnungshof können die Daten weitergegeben werden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden auf der Homepage der Durchführungsgesellschaft <http://www.balland-messe.de>.

## **1. Veranstalter**

Veranstalter der Beteiligungen des Bundes an Messen, Ausstellungen sowie Eigenveranstaltungen im Ausland sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) sowie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

## **2. Messedurchführungsgesellschaft**

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Bundesbeteiligungen werden Messedurchführungsgesellschaften (DFGen) beauftragt, die im Rahmen dieser ATB und der Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) im eigenen Namen handeln.

## **3. Teilnahmeberechtigung**

Berechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftspräsentationen sind Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen.

Fachverbände und die DFG der jeweiligen Beteiligung, Reisebüros und Speditionen können teilnehmen, werden jedoch für das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

## **4. Vertragsschluss**

**4.01** Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Zugang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars einschließlich Anlagen sowie der Anzahlung bei der DFG. Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung für den Aussteller bindend. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

**4.02** Der Zugang der Anmeldung wird von der DFG schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Zugangs begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.

**4.03** Soweit die Voraussetzungen nach Ziff. 3 ATB und Ziff. 8.01 ATB für ihn vorliegen und die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, erhält der Aussteller von der DFG eine schriftliche Teilnahmebestätigung (Zulassung). Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Größe oder Lage des Standes. Der DFG wird insoweit durch den Aussteller ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB eingeräumt. Mit dem Zugang der Zulassung kommt der Vertrag zwischen Aussteller und DFG zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande.

**4.04** Zuweisung der Standfläche: Der Aussteller erhält nach Genehmigung der Aufplanung einen Plan, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Weicht die zugewiesene Standfläche mehr als 20%, mindestens jedoch mehr als 3 qm vom Inhalt der Anmeldung ab, so kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist bis spätestens eine Woche nach Zugang der Zuweisung der Standfläche gegenüber der DFG zu erklären. Aus dem Rücktritt resultierende Schadensersatzansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen.

**4.05** Die DFG kann dem Aussteller auch nach der Zuweisung der Standfläche eine andere als die vorgesehene Standfläche zuweisen, wenn die Maßnahme zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes des Gemeinschaftsstandes erforderlich ist. In dem Fall stellt die DFG dem Aussteller eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung.

Sollte die DFG durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnungen oder Anweisungen der Messe- oder Ausstellungsleitung gezwungen sein, nach Übersendung der Aufplanung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Aussteller hat im Fall der Flächenreduzierung einen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Beteiligungspreises. Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz. Aus etwaigen Maßdifferenzen und sich daraus ergebenden geringfügigen Unterschieden zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes kann der Aussteller keine Ansprüche herleiten.

**4.06** Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der DFG vor Beginn der Veranstaltung übergeben.

**4.07** Die Aussteller werden nach Zuweisung der Standflächen von der DFG durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

**4.08** Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen auszuschließen.

## **5. Unteraussteller**

**5.01** Standflächen werden nur als Ganzes und nur an einen Aussteller überlassen. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur auf Firmengemeinschaftsausstellungen und nur dann zulässig, wenn alle dort vertretenen Unternehmen neben dem Aussteller zusätzlich als Unteraussteller der DFG gemeldet und von ihr zugelassen worden sind. Die Zulassung von Unterausstellern richtet sich ebenfalls nach den Kriterien dieser Teilnahmebedingungen.

**5.02** Anzumelden sind als Unteraussteller solche Unternehmen, die auf der dem Aussteller zugewiesenen Standfläche neben diesem vertreten sind. Unternehmen, die zu einem gemeinsamen Konzernabschluss mit dem Aussteller verpflichtet sind, gelten als Unteraussteller, sofern auf einem Gemeinschaftsstand platziert.

**5.03** Im Übrigen gelten für die Unteraussteller – soweit anwendbar – diese Teilnahmebedingungen. Die Teilnahme von Unterausstellern ist kostenpflichtig. Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen der DFG und dem Aussteller. Die Berechnung der mit der Teilnahme verbundenen Kosten erfolgt daher an den Aussteller. Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller wie für eigenes Verschulden.

**5.04** Nimmt der Aussteller ein weiteres Unternehmen ohne Zulassung der DFG auf, ist diese berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und die Standfläche auf seine Kosten räumen zu lassen. Schadenersatzansprüche seitens des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht.

## **6. Rücktritt / Nichtteilnahme**

**6.01** Die DFG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird; hiervon hat der Aussteller die DFG unverzüglich zu unterrichten,
- die Zulassung aufgrund nicht zutreffender Voraussetzungen oder falscher Angaben erteilt wurde,
- die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen oder
- der Aussteller wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere der Zahlungstermin trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten wird.

Die Folgen ergeben sich aus Ziff. 6.02 ATB.

**6.02** Verzicht der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er

- den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Fläche von der DFG nicht anderweitig zugewiesen werden kann,
- 20% des Beteiligungspreises – höchstens jedoch 500,- € – zu zahlen, sofern die Fläche von der DFG anderweitig zugewiesen werden kann; es sei denn der Aussteller weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

Dies gilt nicht für die Fälle nach Ziff. 4.04 ATB.

**6.03** Der Rücktritt des Ausstellers oder der Verzicht auf die zugewiesene Standfläche wird erst mit Zugang der schriftlichen Erklärung bei der DFG wirksam.

**6.04** Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen worden sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Ziff. 6 ATB enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

## **7. Standausrüstung, Gestaltung, Betriebspflicht und zusätzliche kostenpflichtige Leistungen**

**7.01** Ausstattung und Gestaltung der Stände, soweit sie in den BTB genannte Leistungen der Veranstalter der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Gestaltung der Ausstellerstände sind die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der DFG maßgebend.

Eine zweigeschossige Bauweise ist nicht zulässig. Die für Hallenflächen ohne Standbau vorgesehenen Rahmengestaltungselemente „made in Germany“ dürfen nicht verdeckt werden.

**7.02** Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der DFG abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den hier getroffenen Regelungen, den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der DFG nicht entspricht, kann von der DFG auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

**7.03** Der Aussteller hat eine Präsenz- und Betriebspflicht für seinen Stand während der Öffnungszeiten für die gesamte Dauer der Messe einschließlich des letzten Messetages.

**7.04** Hat der Aussteller der DFG Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der BTB erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

## **8. Ausstellungsgüter und Direktverkauf**

**8.01** Es dürfen nur Güter ausgestellt oder beworben werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Güter notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Beteiligung zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der DFG ausgestellt werden.

Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Außenwirtschaftsverordnung ausfuhrungsbefreiungspflichtig sind, sowie deren Modellen oder sonstigen Darstellungen dürfen keinerlei Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das BMWi bzw. das BMEL eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge an das BMWi bzw. das BMEL sind über die DFG zu stellen. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgüter enthalten.

Auf Verlangen der DFG ist der Aussteller verpflichtet, ein aktualisiertes Verzeichnis (Hersteller, Produktbezeichnung, Produktionsort) der Ausstellungsgüter zu erstellen und auszuhändigen.

**8.02** Werden Güter ausgestellt, die nicht nach Ziff. 8.01 ATB zugelassen sind, kann die DFG im Namen des Veranstalters die sofortige Entfernung dieser Güter auf Kosten des Ausstellers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem schriftlich erklärten Verlangen nach Entfernung des Ausstellungsgutes nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Beteiligungspreises fällig. Daneben ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht ausgeschlossen. Hier wird die Differenz zu den Vollkosten geltend gemacht werden.

**8.03** Die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u.a. Marken-, Muster- und Patentrechte) liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Die Veranstalter haften insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Ausstellern eingetreten sind. Bei Fragen der Beweissicherung ist die DFG im Rahmen der örtlich gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.

**8.04** Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet.

## **9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen**

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeit sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der deutschen Beteiligung können die Veranstalter auch nach Festlegung der Besonderen Teilnahmebedingungen einen Platzspezialisten verbindlich vorschreiben.

## **10. Beteiligung an Evaluationen zum Auslandsmesseprogramm**

Der Aussteller ist verpflichtet – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für die Evaluation des Auslandsmesseprogramms benötigten und dem Aussteller seitens der Veranstalter der Beteiligungen (vgl. Ziff. 1 ATB) benannten Daten bereitzustellen, sowie an von den Veranstaltern für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiter hat der Aussteller darauf zu achten, dass diese zur relevanten Messebeteiligung Auskunft geben können. Der Aussteller verpflichtet sich, die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

## **11. Versicherung und Haftung**

**11.01** Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

**11.02** Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

**11.03** Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG haften für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Veranstalter der Beteiligung oder der DFG oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Veranstalters der Beteiligung und der DFG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

**11.04** Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG haften nicht für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung, auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration von der DFG übernommen wurde, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

**11.05** Der Aussteller stellt die Veranstalter der Beteiligung und die DFG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingung ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

## **12. Vorbehalt**

**12.01** Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von den ATB und BTB abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

**12.02** Die Veranstalter der Beteiligung sind berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Epidemien, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern.

Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, Absetzung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden.

Hat der Aussteller an der Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugewiesenen Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle Nr. 6.02 zweiter Spiegelstrich.

**12.03** Im Falle einer Absage der Veranstaltung oder der Beteiligung des betreffenden Bundesministeriums an der Veranstaltung haften weder die Veranstalter der Beteiligung noch die DFG für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben. Auf Verlangen der Veranstalter der Beteiligung ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung des antragstellenden Fachverbandes von den Veranstaltern der Beteiligung festgesetzt.

## **13. Schlussbestimmungen**

**13.01** Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**13.02** Gerichtsstand ist der Sitz der DFG. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der DFG, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung der Veranstalter der Beteiligung eine andere Vereinbarung getroffen wird.

**13.03** Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

**13.04** Die Ansprüche der Aussteller gegen die DFG sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von 12 Monaten, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.



## **VIRTUAL BOOTH RENTAL AGREEMENT**

**WHEREAS** the parties hereby acknowledge that they have required that the present agreement be drawn up in English. Les parties reconnaissent avoir exigé la rédaction en anglais de la présente convention.

**WHEREAS** the CIM is organizing an event known and referred to as VTL21 (Convention & Expo) held online May 3<sup>rd</sup> to May 6<sup>th</sup> 2021 (hereinafter referred to as the "VTL21");

**WHEREAS** the Exhibitor wishes to purchase a virtual booth offered by the CIM in connection with VTL21, the whole subject to the terms and conditions provided hereafter:

### **THE PARTIES AGREE THEREFORE AS FOLLOWS:**

CIM sells to the Exhibitor, who accepts the sale from the CIM, the virtual booth described on the invoice, subject to the terms and conditions provided hereafter:

### **GENERAL CONDITIONS:**

1. The terms hereafter form an integral part of the virtual booth contract. The company representative paying the deposit binds the company to the obligations set forth in this document. In the case of the VTL21, payment in full must be received by CIM prior to the virtual event contractor (Nextech AR) booth build.
2. The amount paid by the Exhibitor to the CIM covers the standard or deluxe virtual booths offered by CIM. Extras (such as Augmented Reality "AR" will be available upon request by the Exhibitor.
3. The access to participate in VTL21 or exclusion there from pursuant to the terms and conditions of this agreement is not guaranteed from year to year.
4. CIM may at its sole discretion, change the dates upon which VTL21 is to be held. Any new dates communicated to the Exhibitor shall be substituted for those set out on the reverse side and shall form an integral part of this agreement.
5. In the event that VTL21 cannot be held within a reasonable period of time from the starting date of VTL21, for whatever reason, the CIM may cancel VTL21. If such inability results from events beyond the control of the CIM, the Exhibitor will have the right to be reimbursed an amount corresponding to the portion of the sale already paid to the CIM for the account of the Exhibitor after deducting an amount equal to a fraction of the expenses already incurred by the CIM for the organization of VTL21. The expenses incurred by CIM shall be established by it and accompanied by receipts or other justifying documents. If such inability results from events under the control of the CIM, the Exhibitor shall have the right to be reimbursed for the sale previously paid to the CIM for the account of the Exhibitor without any deduction. In any event, the Exhibitor hereby waives the right to any other reimbursement and to any claim for damages resulting from the cancellation of VTL21.
6. Notwithstanding the terms of Section 5, the Exhibitor expressly waives the right to all recourses, claims or causes of action against the CIM resulting from the inability of the CIM to carry out its obligations under this agreement, in whole or in part, where such inability is caused, directly or indirectly, by an event outside its control such internet connection on part of the exhibitors, health safety advisories, fire, storm, flood, war, rebellion, insurrection, riot, civil unrest (actual or potential), earthquake, strike, lock-out, picketing, structural damage to any movable or immovable property directly or indirectly associated with the use and enjoyment of the virtual exhibit and, without limiting the generality of the foregoing, where such inability results from the actions of the owner of VTL21.
7. In the event that the virtual booth allocated to the Exhibitor becomes unusable for any reason whatsoever during the course of VTL21, the Exhibitor shall only have to pay for the period during which the virtual booth was usable on a pro rata basis based on the number of days the virtual booth was in use in relation to the total length of VTL21. The length of the aforementioned period shall be determined solely by CIM. The Exhibitor waives the right to claim any damages from the CIM resulting from the reduced VTL21 period.



CIM shall have access to the virtual booth at all times for the purpose of verifying the condition and arrangement of the virtual booth.

8. The Exhibitor, upon execution of this agreement, is liable for its acts and gestures and those of its representatives, thereby releasing the CIM from any liability associated therewith, and shall indemnify CIM against any loss or damages, whatsoever, suffered by CIM from such acts or for which CIM may become liable for to any person, natural or legal, including (without limiting the generality of the foregoing) any other exhibitor at VTL21. The Exhibitor shall hold CIM harmless and undertakes to take up its defence with respect to any recourse, cause of action or claim made against the CIM resulting directly or indirectly from any act of the Exhibitor or its representatives.

9. CIM, as well as its respective representatives, shall under no circumstances be held liable for any use whatsoever including namely, without limiting the generality of the foregoing, the performance, reproduction, broadcasting, and VTL21 by the Exhibitor of any work which is the object of any copyright, trade mark, industrial design, patent or any other intellectual property right. The Exhibitor hereby holds the CIM, as well as its respective representatives, harmless and agrees to take up their defence with respect to any recourse, cause of action or claims brought against the CIM and each of its representatives, resulting directly or indirectly from any use whatsoever by the Exhibitor of any such work. The Exhibitor hereby declares and warrants to the CIM that it has obtained all rights and authorizations necessary for any use of music or any other form of broadcasting which it might make use of during the course of the VTL21.

10. The Exhibitor, upon execution of this agreement, agrees to abide by the provisions of the Charter of the French Language.

11. In addition, the Exhibitor releases and liberates the CIM, as well as their respective agents, representatives, officers, directors and employees, from any responsibility in respect of the security of the Exhibitor's property and any property under its care, control or possession.

12. The CIM reserves the right, at all times, to enter the virtual space and remove, all or part of material exhibited such as, without limiting the generality of the foregoing, resources, assets, giveaways and to expel from the VTL21 exhibitors or the members of their personnel, or both, whose conduct is unacceptable given the decorum of the VTL21. This rule is designed to protect attendees or the operation of objects which are deemed by the CIM to be unacceptable or reprehensible to the public or to other exhibitors at the VTL21.

13. The Exhibitor is strictly prohibited from sponsoring, assigning, subletting, subdividing or, in any way, sharing any part of the Virtual Space by permitting its use by any person, natural or legal (including any subsidiary or parent company) or by any group of natural or legal persons whatsoever, who is not party to this agreement, without the prior written consent of the CIM.

14. The Exhibitor agrees to utilize the Space and to provide an exhibit of products with the following characteristics:

**17.1** the products shall be owned by it;

**17.2** the products shall be marketed by it;

**17.3** the products shall constitute an added attraction to the VTL21; and

**17.4** the products shall have received the prior approval of the CIM.

15. In the event of a tax rate change or any other tax (municipal, provincial or federal), such a tax shall also be the responsibility of the Exhibitor.

16. The Exhibitor shall be considered in default under this agreement upon the occurrence of any of the following events:

**22.1** the Exhibitor commits and act of bankruptcy according to the Bankruptcy and Insolvency Act (Canada), files or consents to the filing of a petition for a receiving order or a proposal pursuant to the Bankruptcy and

Insolvency Act (Canada), or a petition or a motion is granted further to a request by the Exhibitor or a third party for the naming of a trustee, trustee in bankruptcy, receiver, liquidator, sequestrator or coordinator of its property; **22.2** the Exhibitor ceases or takes measures with a view to ceasing its operations; **22.3** if the Exhibitor is a legal person, there is a change in control of the Exhibitor;

22.4 all or a substantial portion of the enterprise of the Exhibitor is sold to a third party.

17. In the event that the Exhibitor is in default pursuant to this agreement and, without restricting the generality of the foregoing, of paying the invoice pursuant to the terms set out in the contract or stipulated on the invoice, the Exhibitor hereby recognizes that it shall be formally in default of its obligations without the CIM having any obligation to notify, either verbally or in writing, the Exhibitor of the measures it must undertake to remedy its default. The CIM shall thereupon have the power : i) to compel the Exhibitor to perform its obligations pursuant to the terms hereof; ii) to perform or have the obligations of the Exhibitor performed at the expense of the Exhibitor; or iii) to unilaterally resiliate this agreement by way of written notice and to retain all payments of Rent already received by it as partial compensation for damages suffered by the CIM without prejudice to any other recourse for any damages exceeding such amounts already retained resulting from the default of the Exhibitor to conform with this agreement. Upon such resiliation, the CIM may retake possession of the Virtual Space free from any recourse on the part of the Exhibitor. With regard to any monetary default, the CIM may require, in addition to the amounts due, the payment of interest at an annual rate of twenty-four percent (24% or 2% monthly) applicable to any sum due by the Exhibitor pursuant to this agreement, as well as the repayment of any reasonable judicial and extra-judicial costs, including fees and disbursements, relating to the payment and recovery of any amount due, including the interest thereon.

18. Each provision of this agreement is separate and distinct, so that any decision rendered by a court to the effect that any of the provisions herein is null or non-executory does not affect, in any way, the validity of any of the other provisions herein or their executory nature.

19. The fact that any party failed to require the performance of any of the undertakings contained in this agreement or the exercise of one of its rights hereunder shall not operate as a future waiver of the exercise of such a right or the performance of such an undertaking. Unless there is a contrary provision, any waiver by one of the parties of any of its rights shall be without effect unless established in writing and then such waiver shall be effective only in respect of the rights and circumstances specifically covered by said waiver.

20. Except as otherwise set out herein, the rights conferred by this agreement may not be assigned, in whole or in part, without the consent of the other party.

21. This agreement binds the parties hereto as well as their respective heirs, legal representatives, successors and assigns.

22. This agreement takes precedence over any other agreement, written or verbal, entered into by the parties.

23. This agreement shall be governed by and interpreted in accordance with the laws of the Province of Québec.

24. The Exhibitor recognizes and declares that all of the clauses of this agreement have been freely discussed among the CIM and the Exhibitor and that they are fair with respect to each of the parties, even though the majority of the clauses herein have been drafted by the CIM. In addition, the Exhibitor recognizes and declares that the CIM has given adequate explanations as to the nature and extent of the clauses in this agreement and that the CIM has expressly brought to its attention all external clauses referred to in this agreement, and this prior to the Exhibitor having freely signed this agreement.

25. The parties hereby acknowledge that they have required that the present agreement be drawn up in English. Les parties reconnaissent avoir exigé la rédaction en anglais de la présente convention.